

wissenschaften hinreichend repräsentativ sind und die Gesamtlage des Menschen von heute klar umreißen. Dieser Zweifel hätte mich beeindruckt, wenn Pfürtner seinerseits „Roß und Reiter“ genannt, d. h. ebenso klare Materialien der Gegenseite vorgelegt hätte. Mit dem vagen Hinweis auf andere Humanwissenschaftler, die anderes vorweisen, ist es in einer solchen Diskussion, die nicht zuletzt auch der Orientierung der Gläubigen dienen soll, nicht getan. Natürlich bringen die in meinem Beitrag vorgelegten Stellungnahmen Dinge zur Sprache, die unangenehmer Natur sind, die man nicht gerne für sich realisieren möchte. Vielleicht auch sind diese Stimmen vorderhand noch in der Minderzahl. Das ist kein Argument gegen ihre Verlässigkeit und Richtigkeit.

Pfürtner will sich schließlich meiner *Zukunftsdeutung* unter Berufung auf das Prinzip „Hoffnung“ nicht anschließen. Eines sollte uns doch zu denken geben: Der Vorwurf von seiten der Humanwissenschaften, die Kirchen hätten abgeschnallt (Gehlen) und es sei Pflicht eben der Humanwissenschaften, jenes sittliche Wächteramt zu übernehmen, das früher von den Konfessionen wahrgenommen wurde¹¹. Was dann die Berufung auf das Prinzip

Hoffnung angeht, so bleibt zu bemerken, daß die Hoffnungskraft wohl Mut zum Leben in dieser Welt vermittelt, auch zum Ja für diese Welt aufruft, aber doch zugleich die Bereitschaft abverlangt, in der Welt nur das Vorletzte zu erkennen und somit in Distanz zu dieser Welt zu leben. Was das konkret für die sexualethische Orientierung bedeutet, wäre wohl einer eingehenden eigenen Überlegung wert.

¹ Vgl. etwa: Gottgesegneter Eros, Ettal 1962; Gratia supponit naturam — Geschichte und Analyse eines theologischen Axioms, Rom 1962; Religion und Eros, Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie, 10, 1963, 340—356; Erbsündige Begierlichkeit, Münchener Theologische Zeitschrift 14, 1963, 225—242; Eros und Jugendseelsorge, Anima 18, 1963, 350—357; Ich glaube an die Schöpfung, Einsiedeln 1966. ² A. Mirgeler, Rückblick auf das abendländische Christentum, Mainz 1961. ³ Dazu die instruktiven Hinweise von J. Illies, Natur und Kultur der Sexualität in der menschlichen Existenz, Mitteilungsheft 55, 1973, 8. ⁴ Kurskorrektur, Stuttgart 1973, 60. ⁵ Steinbuch, a. a. O. 45: „Sicher aber ist, daß jeder Mensch seine Rationalität irgendwo aufgeben muß. Der Rest ist der Glaube, der sich nicht scheut, zu sein wie die Kinder“; dazu auch K. Müller, Die präparierte Zeit, Stuttgart 1972, 450 ff. ⁶ Vgl. B. Häring, Zusage an die Welt, Frankfurt 1968, 74. ⁷ Aporien der Ethik, Wort u. Wahrheit 24, 1969, 344. ⁸ Wie christlich ist die christliche Ethik, ZEE 1972/1.9. ⁹ Theologische Literaturzeitung 87, 1962, 12 ff. ¹⁰ Moral und Hypermoral, Frankfurt 1969, 62.79. ¹¹ K. Steinbuch, a. a. O. 60.

Dokumentation

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Schutz des ungeborenen Lebens

Unmittelbar vor der ersten Lesung der Änderungsentwürfe zum § 218 des StGB im Deutschen Bundestag und noch bevor die CDU/CSU ihren Entwurf mit einem enger gefaßten Indikationsmodell vorgelegt hatte, veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz ein Hirtenwort zum „Schutz des ungeborenen Lebens“. Es wurde am Sonntag, dem 6. Mai, in allen Gottesdiensten verlesen. Nochmals wenden sich die Bischöfe mit allem Nachdruck gegen die Fristenregelung und gegen ein erweitertes Indikationsmodell, lassen aber die Möglichkeit der Straffreiheit in schweren Konfliktfällen über den Anwendungsbereich der strikt medizinischen Indikation hinaus offen. Man vermißt zwar mit Recht eine rechtsethische Argumentation, die die möglichen Ausnahmen vom Gesetz aus dessen Natur und Zielsetzung selbst begründet, weil u. E. nur eine Präzisierung der ethischen Kriterien, denen jedes Recht unterworfen bleiben muß, wenn es seinen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen will, eine rechtlich wie ethisch vertretbare Zulassung von Ausnahmeregelungen rechtfertigt (vgl. HK, Mai 1973, 227). Der Hinweis auf die „gegebenen parlamentarischen Verhältnisse“ ist dafür

kein Ersatz. Insgesamt aber möchte man vermuten, daß dieser Hirtenbrief, vor zwei Jahren veröffentlicht, uns nicht nur manche Polemik erspart, sondern die Wirkung auf den Gesetzgeber der 6. Legislaturperiode nicht verfehlt hätte.

Als wir im September des letzten Jahres zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung nahmen, haben wir die Christen aufgefordert, unseren freiheitlichen sozialen Rechtsstaat zu verteidigen und weiterzuentwickeln. Jetzt müssen wir alle Bürger aufrufen, für die schlechthin grundlegende Voraussetzung eines menschenwürdigen Zusammenlebens in unserem Staate einzutreten, nämlich für den Schutz des menschlichen Lebens. Er wird gegenwärtig dort in Frage gestellt, wo das Leben völlig wehrlos und ganz und gar auf die Sorge und den Schutz der Mutter, der Gesellschaft und des Staates angewiesen ist. Es geht darum, ob dem ungeborenen Leben nach den Gesetzen unseres Staates der strafrechtliche Schutz entzogen werden soll oder nicht. Noch vor wenigen Jahren wären Vorschläge, wie sie jetzt dem Deutschen Bundestag vorliegen, undenkbar gewesen.

Der § 218 des Strafgesetzbuches stellt die Abtreibung unter Strafe. Nach geltendem Recht darf niemand ungeborenes Leben töten. Davon gibt es nur eine einzige Ausnahme: Die Abtreibung wird nur dann nicht bestraft, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das gefährdete Leben der Mutter zu retten oder sie vor einer schwerwiegenden und unzumutbaren Beeinträchtigung ihrer Gesundheit zu bewahren. Ob dieser Ausnahmefall vorliegt, muß eine ärztliche Kommission in einem genau geregelten Verfahren feststellen. Trotz der Strafbestimmung des § 218 werden vielfach Abtreibungen vorgenommen. Sie kommen nur in geringem Umfang vor den Richter. Man weiß, daß die sogenannte Dunkelziffer bei der Abtreibung — wie z. B. auch bei Kindesmißhandlung — hoch ist. Einer der Gründe dafür ist, daß das ungeborene Kind, anders als der etwa bei Diebstahl oder Betrug Geschädigte, keine Anzeige erstatten kann. Langjährige Beobachtungen von Fachärzten einer deutschen Frauenklinik haben ergeben, daß in der Bundesrepublik mit jährlich 75 000 heimlichen Abtreibungen zu rechnen ist. Für Behauptungen, die von vielen Hunderttausenden oder gar einer Million solcher Abtreibungen sprechen, gibt es keinen Beweis. Hinter dieser Zahl von 75 000 Abtreibungen steht in nicht wenigen Fällen viel Elend und Not schwangerer Frauen, die unser aller Verständnis und Hilfe verdienen. Hinter dieser Zahl steht aber auch ein erschreckendes Ausmaß Egoismus und Verantwortungslosigkeit von Männern und Frauen, und nicht selten von Angehörigen, die in der Abtreibung einen bequemen Ausweg sehen.

Änderungsvorschläge zu § 218

Nunmehr liegen dem Deutschen Bundestag zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des § 218. 1. Die Fristenregelung: Sie sieht Straffreiheit für die Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate vor, sofern sie nach ärztlicher Beratung von einem Arzt durchgeführt wird. 2. Die weitgefaßte Indikationenregelung: Sie sieht Straffreiheit für Abtreibung unter folgenden Voraussetzungen (Indikationen) vor: bei Gefährdung für Leben und Gesundheit der Mutter (medizinische Indikation) oder bei Verdacht auf schwere Schäden des Kindes (sogenannte genetische bzw. kindliche Indikation) oder bei einer durch Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft (ethische oder richtiger kriminologische Indikation) oder bei großen sozialen Nachteilen für Frau oder Familie (die sogenannte soziale Indikation). Für alle diese Voraussetzungen ist ein Prüfungsverfahren, wie es das geltende Recht für die medizinische Indikation enthält, nicht vorgesehen.

Wir verkennen nicht, daß die verantwortlichen Frauen und Männer, die sich für die Fristenregelung oder die weitgefaßte Indikationenregelung einsetzen, damit einen Ausweg aus bestehenden Schwierigkeiten suchen wollen.

Sie behaupten, das geltende Recht verhindere die Abtreibungen nicht, es veranlasse vielmehr Frauen, in Konfliktsituationen verantwortungslose Kurpfuscher oder — je nach Einkommen — Abtreibungskliniken im Ausland aufzusuchen. Deswegen sei der gegenwärtige Rechtszustand ungerecht und unsozial.

Man sagt weiter, das geltende Recht verletze die Würde der Frau und das Recht auf ihre Selbstbestimmung als Person. Das staatliche Gesetz lasse der Frau nicht die Freiheit, das Kind nicht auszutragen.

Ferner wird geäußert, die nichtkatholische Frau werde durch dieses Gesetz in schwere Konfliktsituationen gebracht, weil eine angeblich

nur für Katholiken geltende Verpflichtung auf Nichtkatholiken ausgedehnt wird.

Schließlich führt man an, das geltende Recht zwingt Frauen dazu, ein voraussichtlich krankes oder ein ihnen aufgezwungenes Kind auszutragen. Es nehme auch keine Rücksicht auf die sozialen Probleme, die Schwangerschaft und Geburt für viele Mütter und Familien mit sich bringe.

Auch nach ernster Prüfung der angeführten Gründe müssen wir die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Fristenregelung und zur weitgefaßten Indikationenregelung entschieden ablehnen. Die mit diesen Gesetzentwürfen verbundene Erlaubnis zu töten ist weder ein sittlich vertretbares noch ein nach allen bisher gewonnenen Erfahrungen wirksames Mittel, die genannten Schwierigkeiten zu überwinden.

Die moderne Biologie hat eindeutig nachgewiesen, daß es kein vormenschliches Stadium des Embryos im Mutterleib gibt. Sein Leben hängt zwar von dem der Mutter ab, ist aber eigenes Leben, dasselbe wie nach der Geburt. Es ist kein Organ des Körpers der Mutter. Diese Feststellungen gründen nicht in vorgefaßten theologischen oder weltanschaulichen Meinungen. Es handelt sich vielmehr um Tatsachen, die nicht anders erklärt werden können. Sie zwingen uns anzuerkennen, daß von der Empfängnis an eigenes menschliches Leben da ist.

Das Recht des Kindes und die Freiheit der Frau

Da von Anfang an menschliches Leben vorhanden ist, hat niemand das Recht, dieses Leben zu töten. Die Ärzte der ganzen Welt sind sich darin einig, daß menschliches Leben unantastbar ist.

Der Weltärztebund erklärte 1970 in seiner Osloer Deklaration: „Der oberste moralische Grundsatz, der dem Arzt auferlegt ist, ist die Achtung des menschlichen Lebens, so wie es in einem Satz des Genfer Gelöbnisses ausgedrückt ist: ‚Ich will höchste Achtung vor dem menschlichen Leben von dem Zeitpunkt der Empfängnis an bewahren.‘“

Im gleichen Sinn verpflichtet auch das Gelöbniß, das der Deutsche Ärztetag allen Ärztekammern empfohlen hat und das in die entsprechenden Berufsordnungen der Ärzte übernommen wurde.

Die Ärzte drücken damit das gleiche aus wie Hippokrates, der „Vater der Heilkunde“, der im 5. Jahrhundert vor Christus seine Schüler schwören ließ: „Ich werde niemand ein tödlich wirksames Gift verabreichen, auch auf Verlangen nicht. Ich werde auch keinen solch verwerflichen Rat erteilen. Ebenso wenig werde ich einer Frau ein Mittel zur Vernichtung keimenden Lebens geben.“

Die Forderung, das ungeborene Leben nicht anzutasten, wird also keineswegs nur von der katholischen Kirche erhoben. Es handelt sich vielmehr um eine weltweite, in Jahrtausenden errungene Überzeugung von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen.

Diese Überzeugung der Menschheit wird durch die Offenbarung Gottes bestätigt und bestärkt. Jeder Mensch ist nach dem Wort der Schrift Ebenbild Gottes (vgl. Gen 1, 27). Von ihm kommen wir her (1 Tim 6, 13). Jeder Mensch ist von Gott geliebt und angeredet. „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein“ (Jes 43, 1). Für jeden Menschen ist Jesus Christus am Kreuze gestorben, damit er ewig lebe und selig werde. Das alles macht die besondere Würde jedes Menschen aus.

Die Frau hat wie der Mann das Recht auf freie Entfaltung ihrer Person, sie hat das Recht auf freie Entscheidung ihres Gewissens. Aber jede Freiheit findet ihre Grenze am Recht des anderen. Deswegen hat auch die Frau das unantastbare Recht ihres ungeborenen Kindes auf das Leben zu wahren. Wer hier von der Entlassung in die mündige Gewissensentscheidung spricht, verschleiert den sittlichen und rechtlichen Tatbestand.

Etwas anderes als die Entscheidung über schon entstandenes menschliches Leben ist das Ja zum Entstehen neuen Lebens aus einer verantworteten Elternschaft und in einer sittlich vertretbaren Empfängnisregelung.

In seiner Pastoralkonstitution sagt das II. Vatikanische Konzil: „In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die nur ihnen zukommende Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe. Daher müssen sie in menschlicher und christlicher Verantwortung ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegung versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen“ (Nr. 50). Was den konkreten Weg einer verantworteten Elternschaft angeht, haben die deutschen Bischöfe im August 1968 anlässlich der Enzyklika „Humanae Vitae“ geschrieben: Jedermann „muß gewissenhaft prüfen, ob er — frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei — vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann“.

Warum Strafgesetz?

Soll und kann der Staat die sittliche Forderung, das ungeborene Leben zu schützen, zum Inhalt eines Strafgesetzes machen? Soll und darf der Staat in die Intimsphäre des Menschen mit Strafgesetzen eingreifen? Wird die Erfüllung dieser Forderung nicht besser der Gewissensentscheidung des einzelnen überlassen?

Auch wir sind keineswegs der Meinung, daß alle sittlichen Gebote zum Gegenstand staatlicher Gesetzgebung werden sollen. Manche können von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gar nicht erfaßt werden. Haß, Neid, Undankbarkeit, Lieblosigkeit, um nur einiges zu nennen, sind für das staatliche Recht nicht greifbar, obwohl niemand bestreiten wird, daß sie Vergehen gegen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens sind. Wo aber äußere Tat Rechte eines einzelnen verletzt oder das Gemeinwohl schwerwiegend stört, kann ein Staat nicht so tun, als gehe ihn das nichts an. Ist es doch seine vornehmste Aufgabe, die Rechte des einzelnen zu schützen und das Gemeinwohl sicherzustellen, den Rechtsverletzungen und den Verstößen gegen das Gemeinwohl gegebenenfalls auch mit dem Strafrecht entgegenzuwirken. Beides macht ihn zum Rechtsstaat. Damit leistet er auf seine Weise einen unverzichtbaren Dienst zur Stärkung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins seiner Bürger. So bestraft er auch Kindesmißhandlung, Diebstahl, Verkehrsdelikte und andere Straftaten. — Viel fundamentaler aber für den einzelnen und für die Gemeinschaft ist das Recht auf das Leben.

Artikel 3 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen hat das unmißverständlich formuliert: „Jeder Mensch

hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Auch die Bundesrepublik hat sich nach den bitteren Erfahrungen des Dritten Reiches mit seinen Verbrechen am menschlichen Leben ohne Vorbehalt zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt (Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes), und sie zählt dazu ausdrücklich das Recht auf das Leben: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2).

Wenn wir Bischöfe den Staat an seine in der Verfassung begründete Verpflichtung zum Schutz des Lebens erinnern, dann sind wir uns bewußt, daß damit noch nicht das ganze Problem gelöst ist. Auch wir wissen, daß man sittliches Bewußtsein und moralische Verantwortung nicht allein mit Strafgesetzen schaffen kann. Wir sehen es als eine wichtige Aufgabe der Kirche und ihrer Verkündigung an, die Gläubigen zu befähigen, selbständige und verantwortliche Gewissensentscheidungen zu fällen. Dazu gehört auch die Einsicht, daß eine Handlung sittlich verwerflich sein kann, auch wenn sie vom staatlichen Gesetz her straflos bleibt. Dessen ungeachtet bleibt aber der Staat verpflichtet, das Grundrecht des Menschen auf sein Leben durch Gesetz zu schützen.

Wirksame soziale Maßnahmen

Die katholische Kirche setzt sich für einen besseren und umfassenderen Schutz des ungeborenen Lebens ein. Gerade deswegen lehnen wir in aller Entschiedenheit die Fristenregelung und die weitgefaßte Indikationenregelung ab. Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, daß die Zahlen der Abtreibungen überall ansteigen, wo der Schutz des ungeborenen Lebens eingeschränkt wurde.

In England und Wales stieg mit der neuen Gesetzgebung die Zahl der legalisierten Abtreibungen von 7610 im Jahre 1967 auf 156714 im Jahre 1972, ohne daß deshalb die heimlichen Abtreibungen auch nur annähernd im entsprechenden Verhältnis abgenommen hätten. Ähnliche Erfahrungen liegen aus der DDR, Polen, Ungarn, Schweden und anderen Ländern vor.

Die Freigabe der Abtreibung bewirkt genau das Gegenteil von dem, was man erhofft: Sie gewährt dem ungeborenen Leben keinen besseren Schutz, sie mindert ihn. Als Beweggründe für eine Abtreibung überwiegen in vielen Fällen sicherlich finanzielle Schwierigkeiten, unzureichender Wohnraum, Doppelbelastung der Frau durch Familie und Beruf, gesellschaftliche Diskriminierung der ledigen Mutter sowie familiäre Konfliktsituationen. Aber soziale Härten und Mißstände können und müssen in einem Staat mit sozialen Maßnahmen beseitigt werden. Es wäre deshalb richtig, mit den Reformen dort anzufangen, wo alle übereinstimmen: Es müssen umgehend diejenigen sozialen und finanziellen Maßnahmen ergriffen werden, die wirksame Hilfe auf diesem Gebiet bringen können. Hier sollte die Bundesrepublik ihrem Bestreben, ein Sozialstaat zu sein, gerecht werden, ohne den Namen eines Rechtsstaates aufs Spiel zu setzen. Denn nie und nimmer kann die Tötung eines ungeborenen Menschen ein Mittel sein, soziale Mißstände zu beheben. Nur wenn der Staat bereit ist, den Grundsatz anzuerkennen, daß keine auch nur irgendwie geartete soziale Not die Tötung eines ungeborenen Menschen rechtfertigen kann, verdient er den Namen eines Sozialstaates. Nur wenn der Staat bereit ist, das Recht des ungeborenen Menschen auf das Leben

zu schützen und die Verletzung dieses Rechtes unter Strafe zu stellen, verdient er den Namen eines Rechtsstaates. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte überhaupt hingenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn anders bei den gegebenen parlamentarischen Verhältnissen eine Lösung nicht gefunden werden kann, in schweren Konfliktfällen bei einer Verletzung dieses Rechtes auf eine Strafverfolgung verzichtet. Selbst dann könnte es sich aber nur um bestimmte, eng und genau vom Gesetz umschriebene Ausnahmefälle handeln. Wir Bischöfe müssen jedoch nachdrücklich erklären: Sittlich erlaubt ist eine Abtreibung auch in solchen schweren Konfliktfällen niemals. Der Mensch und die Gesellschaft stehen unter dem Gebot Gottes: Du sollst nicht töten. Jede gesetzliche Regelung muß die Gewissensfreiheit aller Betroffenen unbedingt garantieren, vor allem der Ärzte, Schwestern, Pfleger, Hilfspersonen und auch der Träger von Krankenanstalten.

Hilfen der Kirche

Die katholische Kirche wußte sich immer verpflichtet, den in Not Geratenen zu helfen. Dabei hat sie auch Frauen, die durch eine Schwangerschaft in eine Konfliktsituation kamen, geholfen. In allen Diözesen stehen Sozialarbeiter, Eheberater, Ärzte, Priester, Psychologen und Juristen zur fachlichen Beratung und konkreten Hilfe zur Verfügung.

Insgesamt gibt es bereits 400 Beratungsstellen mit 500 hauptamtlichen und 1476 ehrenamtlichen Mitarbeitern, außerdem 211 Heime für Kinder und Mütter mit 14 874 Plätzen. Auch die katholischen Verbände haben bereits Hervorragendes geleistet. So hat der Sozialdienst katholischer Frauen in den letzten Jahren 3000 bis 4000 Frauen jährlich geholfen, die ohne diese Hilfe die Abtreibung als Ausweg aus ihrer Situation betrachtet hätten. Man kann davon ausgehen, daß durch die caritativen Verbände der beiden Kirchen (Caritas-Verband, Diakonisches Werk, Eheberatungsstellen, Telefonseelsorge u. a.) jährlich in mehr als 30 000 Fällen eine Abtreibung verhindert wurde.

Damit können wir uns aber nicht begnügen. Die deutschen Bischöfe haben deshalb beschlossen, die Hilfe zu verstärken, nicht zuletzt durch die Bereitstellung zusätzlicher kirchlicher Finanzmittel. Darüber hinaus bedarf es der tätigen Unterstützung durch unsere Gemeinden. In ihnen muß eine Nächstenliebe lebendig sein, die sich gerade den alleinstehenden Müttern und den kinderreichen Familien zuwendet und sie in der Not nicht allein läßt, sondern ihre Last tragen hilft. Insbesondere bitten wir die Ärzte, Apotheker und Krankenschwestern, zusammen mit den Priestern und den Helfern und Helferinnen der Pfarrcaritas diesen wichtigen Dienst zu leisten. Die Sorge unserer christlichen Gemeinden muß es sein, das ohnehin schwere Los lediger Mütter und unehelicher Kinder zu erleichtern, statt sie geringzuschätzen. Wir werden uns auch für eine Verbesserung des Adoptionsrechtes einsetzen.

Eine gute Lösung suchen

Wir Bischöfe haben einen Brief an die verantwortlichen Frauen und Männer des Deutschen Bundestages gerichtet und gebeten, über alle Parteiungen hinweg einen Weg zu suchen, den wir alle gemeinsam gehen können. Wir bitten die Gläubigen, die Abgeordneten ihres Wahlkreises aufzufordern, die Problematik des § 218 noch einmal zu überdenken und sich für eine Lösung einzusetzen, die im Gegensatz zur Fristenregelung und zur weitgefaßten Indikationenregelung des Lebens des ungeborenen Kindes schützt und der Frau in Konfliktsituationen wirksam hilft.

Wir können dieses Hirtenschreiben nicht schließen, ohne an die Freude erinnert zu haben, die ein Kind in die Familie bringt. Schenken nicht auch behinderte Kinder, um die wir uns liebend sorgen, oft solche Freude? Es darf nicht dahin kommen, daß wir blind werden für die Hoffnung und das Glück, das neugeborenes Leben ausstrahlt.

Tagungsbericht

Die Rückfrage nach dem historischen Jesus

Zu einer Tagung katholischer Neutestamentler

Die inzwischen schon „alte“ Frage nach dem historischen Jesus erweist sich trotz der „Sackgassen“, in die sie die Forschung hineingeführt hat, nach wie vor als eine wesentliche Kraft, die die theologische Diskussion in Gang hält. Immer noch geht es darum, was und wieviel Genaueres die historisch interessierte Rückfrage nach Jesus ermitteln kann. Dabei genügt es längst nicht mehr, dieses

oder jenes Wortrudiment wie das „Abba“ oder auch die Gleichnisse der Evangelien in ihrem Grundbestand mit einiger Sicherheit auf Jesus zurückführen zu können. Für die „ipsissima vox“ Jesu glaubte noch *Joachim Jeremias*, auf stilistische und sprachliche Eigentümlichkeiten wie die aramäischen Idiome verweisen zu können. Darüber hinaus haben zum Beispiel *Franz Mußner* und auf andere